

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 12

Artikel: Pflegekinder-Elend

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Erziehungs-Rundschau

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz

54. Jahrgang der „Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift“ 38. Jahrgang der „Schulreform“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. von Gonzenbach, Professor der Eidgen. Techn. Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, A. Scherrer, a. Schulinspektor des Kantons Appenzell A.-Rh., Trogen, Universitäts-Professor Dr. C. Sganzi, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen
Redaktion der Rubrik „Das Kinderheim“ Frl. H. Kopp, Ebnet-Kappel

ZÜRICH
MAERZ-HEFT 1946
NR 12 XVIII. JAHRGANG

Pflegekinder-Elend

von C. A. Loosli, Bern-Bümpliz

Vorbemerkung der Redaktion: Wir haben im Anschluss an die bekannten schweren Verdingkinder-Fälle der letzten Zeit Herrn C. A. Loosli um eine grundsätzliche Stellungnahme gebeten. Wir glauben, dass C. A. Loosli, der sein Leben lang für die Verbesserung des Verdingkinderloses gekämpft hat, ganz besonders kompetent ist, ein Urteil abzugeben, auch wenn dieses scharf ist. Wir glauben im Geiste Pestalozzis zu handeln, wenn wir besonders in seinem Jubiläumsjahr helfen, das Los der Aermsten der Armen menschlicher zu gestalten. L.

Es waltet ein eigentümliches Verhängnis über unserem asozialen, menschlichkeitsentrückten, weil bürokratisierten Formalrechtsstaat und seinen wohlmeinendsten, daher schärfsten Sozialkritikern. So oft sich diese zu Worte melden, werden sie zunächst der unzulässigen Verallgemeinerung nicht zu leugnender Gebrechen, sowie der trostlosen Schwarzseherei bezichtigt, verhöhnt, geschmäht und verleumdet. Aber ebenso regelmässig stellen sich dann jeweils neue Fälle ein, die sogar jener dunkelsten Feststellungen bei weitem übertreffen.

Wer hätte noch vor drei Jahren, trotz sicheren Wissens, etwa zu behaupten gewagt, es würden in Anstalten oder von Pflegeeltern die ihnen anvertrauten Kinder sexuell pervertiert, verwahrlost, oder gar bis zum entsetzlich grausam letalen Ausgang misshandelt? Was hätte wohl der Publizist zu gewärtigen gehabt, der sich erlaubt hätte, vor der Öffentlichkeit Derartiges als auch nur in den Bereich des Möglichen fallend, anzuprangern?

Es bedurfte des Anstaltsskandals vom Sonnenberg bei Kriens, der Schwurgerichtsverhandlungen über die Fälle von Madiswil und Frutigen, um die breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass sich seit den Tagen Pestalozzis und Gotthelfs das Los armererziehbarer Kinder um kein Haar verbessert hat, dass auch heute noch jegliche Rohheit, jegliches an ihnen verübte Verbrechen möglich sind. Dabei wäre es uns ein Leichtes, lediglich aus unserem doch immerhin beschränkten Wahrnehmungskreis, den vorgedachten durchaus nah anverwandte Fälle zur Seite zu stellen, die sich jedoch, infolge der administrativ sorgfältig gezüchteten Beweisnot, jeglicher Sühne, ja, jeglicher öffentlichen Kenntnis zu entziehen vermögen, um auch weiterhin üppig drauflos zu wuchern.

Der allgemeine Entrüstungssturm, das Entsetzen, die Empörung, welche die vorherührten Fälle nun-

mehr in die breite Masse des Volkes getragen haben und es glücklicherweise endlich ernsthaft aufrüttelten, erweisen zweierlei.

Zunächst einmal, — und das ist dankbar erfreut zu buchen! — geht daraus hervor, dass sich die Mehrheit unserer Mitbürger keineswegs mit den nun offenbar gewordenen Gemeinheiten und Delikten solidarisiert, sondern gegenüber den Institutionen, die sie sich zu Schulden kommen liessen oder sie duldeten, erbittert Stellung bezieht und dringlich nach Abhilfe schreit.

Zum andern erhellt daraus der unbezahlbare Nutzen unserer öffentlichen Gerichtsverfahren und ihrer Gerichtsberichterstattung durch die Presse, die es erst eigentlich ermöglichen, Staat und Gesellschaft bei dermassen unbestreitbaren Tatbeständen zu behaften, dass jegliche offizielle Verwedelung und Vertuschung einfach kläglich versagt. Während nämlich ähnliche, nicht weniger empörende Fälle von Publizisten auf eigene Faust aufgegriffen und der Öffentlichkeit vorgetragen, wird sich immerdar ein Paragraphen- oder Aktenhaken finden, jener Feststellungen zu leugnen und sie selbst verleumderisch zu belasten. Eine Methode, die übrigens überall erfolgreich angewandt wird, wo Behörden, Amtsstellen oder Institutionen, im Bewusstsein ihres Unrechts, darauf angewiesen sind, jegliche effektive Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und auf alle Fälle ihr sogenanntes Prestige durch Dick und Dünn zu wahren.

Die handliche Lehre, die sich folgerichtig daraus ergibt, verdichtet sich infolgedessen zur materiellen und sittlichen Verpflichtung, immer und überall, wo sich die Möglichkeit dazu bietet, Uebelstände und Uebergriffe menschlichkeitswidriger Institutionen oder Personen der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu überweisen, weil nur auf diese Weise das so dringlich erforderliche Licht darüber verbreitet werden kann.

Das nun gilt ganz im besonderen, auch wenn es sich um das Pflegekinderelend handelt, und zwar umsomehr, als es dabei um einen wesentlichen Teilbestand der Zukunft unseres Volkes, seiner sozialen Rechtschaffenheit und Sauberkeit handelt. Denn, stellte der Grosse Rat des Kantons Bern in seiner jüngsten Botschaft an das Bernervolk fest:

„Was der Staat dem Kind gibt, das wird er vom Mann dereinst zurückerhalten.“

Möge sich diese allzuspäte, darum aber nicht weniger willkommene Einsicht als nachhaltig und fruchtbar bewähren! *

Schon aus den vorgedachten Ausführungen, die bloss einen winzigen Bruchteil dessen bilden, dass zur Erhärtung unserer Ueberzeugung anzuführen wäre, geht hervor, dass das Pflegekinderelend ein blosses Teilgebiet der sich unserem Staat und unserer Gesellschaft unabweisbar aufdrängenden Sozialreform bildet. Man wird der Armerziehung, dem Pflegekinderjammer, für sich allein genommen, nicht befruchtend beikommen können, ohne die dazu erforderlichen, allgemein gültigen, sozialen Grundlagen geschaffen zu haben. Nichtsdestoweniger wäre es falsch, aus dieser unumstösslichen Feststellung abzuleiten, es sei daher in Gottesnamen verlorne Liebesmüh, sich damit reformatorisch zu befassen, bevor die allgemeine Einsicht der Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit unserer sozialen Umstellung allgemein sinnenfällig geworden und eine neue Gesellschaftsordnung überhaupt geschaffen sei. Es ist im Gegenteil ebenso wichtig als notgedrungen, auf jedem sozial gebrechlichem Gebiete die vorhandenen erkannten Schäden blosszulegen, sie zu bekämpfen und Mittel anzuwenden, ihnen abzuhelfen. Aus der Summe aller Teilanstrengungen auf den verschiedenen reformbedürftigen Gebieten wird sich nämlich erst die Möglichkeit ergeben, sachkundig und einsichtig dem ganzen sozialen Aufgabenkomplex fruchtverheissend auf den Leib zu rücken. Umso entschlossener, desto besser! Wobei aber selbstverständlich auch die entschiedenste Entschlossenheit weder das Wirklichkeitsbewusstsein trüben, noch die sachliche, fachliche Zuständigkeit, noch namentlich die durch Beobachtung und Erfahrung gestählte Ueberlegung hintangesetzt werden darf. *

Aber gerade da hat es bis anhin in geradezu bedauernswertem Mass gefehlt. Die gesunde, erwünschte, an sich wertvolle Entrüstung der Oeffentlichkeit über die vorerwähnten und andere Fälle, haben eine ganze Menge an sich durchaus wohlge-meinte, aber entweder leidenschaftsbetonte, oder einsichtsbare Reformvorschläge zum Pflegekinderwesen gezeitigt. Insofern sie nicht von vorneherein als überhaupt unmöglich zu verwirklichende Wunschträume abgelehnt werden müssen, verdienen sie, trotz ihrer Mängel, Dürftigkeiten und Unzulänglichkeiten, unsere volle, aber wohlweislich abwägende und sichtigende Aufmerksamkeit schon darum, weil sich unter der Masse praktisch unverwendbaren Schuttes immerhin da und dort kostbare, verwertungswürdige Anregungen vorfinden, die auf ihre eigentliche Wertbedeutung zurückgeführt und angewandt, zur Lösung der Gesamtaufgabe immerhin nicht zu Unterschätzendes beizutragen vermögen. *

Es gebricht uns hier sowohl an Raum wie an Musse, allen eingebrachten Verbesserungsvorschlägen auch nur aufzählend, geschweige denn kritisch untersuchend nachzugehen. Wir müssen uns damit begnügen, aus deren Fülle nur einige nicht unwesentliche herauszugreifen; weniger um sie eingehend zu erörtern als um zu zeigen, warum sie, jeglichem besten Willen, jeglicher reinsten Absicht, trotzdem, eben doch dazu verdammt sind, in ihrer Gesamtheit untauglichkeitshalber abgelehnt zu werden.

Auffällig ist zunächst, dass sich der Begriff der Pflegekinder in den meisten Köpfen verschieden und

zwar unvollständig spiegelt. Man hat beispielsweise — und zwar dieses Mal nicht aus taktischen Gründen, die einen gelegentlich dazu berechtigen mögen — dem bei Privaten untergebrachten Pflegekind das anstaltsversorgte Kind sozusagen gegenpolarisch konfrontiert. Ein an sich durchaus wohlgemeinter Vorschlag ging sogar dahin, die Privatpflege zugunsten der Anstaltsversorgung überhaupt abzu-danken.

Da ist nun ein für allemal festzustellen, dass jedes Kind, das aus irgendwelchem Grund nicht von seinen leiblichen Eltern erzogen, sondern fremden Händen anvertraut wird, seien es nun Anstalten oder Pflegeeltern, eben ein Pflegekind ist. So unentbehrlich die Anstalten, so unentbehrlich sind auch die privaten Pflegeplätze. Beide können besser oder schlechter sein; beide können sich ihrer Aufgabe einwandfrei, vorbildlich oder auch niederträchtig, ja, nachgewiesenermassen sogar verbrecherisch entledigen. Es handelt sich daher praktisch nicht darum, eine der beiden Versorgungsarten zugunsten der anderen, sei es zu fördern, sei es zu verabschieden, sondern alle beide weitmöglich dermassen zu verbessern und zu veredeln, dass sie nicht bloss ihrem unmittelbaren Versorgungszweck, sondern namentlich auch ihrem Erziehungs- und Ertüchtigungszweck zu entsprechen.

Gerade das ist aber bis heute in geradezu verheerendem Ausmass unterlassen worden. Man verfolgte beim Unterbringen von Pflegekindern sozusagen ausschliesslich den Versorgungszweck, während diesem deren vernünftige Erziehung und Ertüchtigung für das spätere, selbständige Leben sträflich hintangesetzt, folglich unverantwortlich vernachlässigt wurde. Das nun nicht bloss aus allerdings vielerorten mangelnder Einsicht, sondern ganz einfach aus kurzsichtigem, schmutzigem, asozialem Geiz, der die dazu erforderlichen Geldmittel beharrlich verweigerte. Wer die Pflegegelder, die Staat und Gemeinden ihren Erziehungsanstalten, aber auch den von ihnen bestellten Pflegeeltern ausrichten, in Betracht zieht, der verwundert sich längst nicht mehr über dieser Unzulänglichkeit, sondern vielmehr darüber, dass die Verwahrlosungen und die an Pflegekindern begangenen Verbrechen nicht noch viel häufiger sind, als wir sie ohnehin schon zu beklagen haben.

Man rede sich nicht damit aus, es fehlten die zu wirklich fruchtbarer, menschenwürdiger Betreuung der Pflegekinder erforderlichen Gelder. Ein Volk von vier Millionen, das klag- und widerspruchslos in der Stunde der Gefahr alljährlich während mehreren Jahren je eine Milliarde zu seinem militärischen Schutz aufbrachte, verfügt auch über die zur guten Erziehung seiner sozial benachteiligten Sprösslinge erforderlichen Gelder.

Vermag es sie weder flüssig zu gestalten noch aufzuweisen, dann lediglich aus selbstsüchtiger Kurzsichtigkeit, ethischem Defekt und unheilbarem Schlendrian! Wäre es überhaupt überlegungsfähig, so würde ihm einleuchten, dass es keine ertragreichere Kapitalanlage gibt, als die auf die Ertüchtigung seines eigenen Nachwuchses angewandte, der dann, statt aus mehrheitlich lebenslänglich belasten-Zehrnern aus Wohlstandsmehrern, wären es auch nur bessere, zahlreichere Steuerzahler, bestehen würde.

Es würde ferner begreifen, dass angesichts der eingerissenen, vorläufig wohl unheilbaren Familien-zerrüttung, hervorgerufen durch jenen Lohndruck,

der die Mutter dem Haus entfremdet und sie dem ausserhuslichen Erwerbsleben unterjocht, die naturgebote[n]e Familienerziehung der Kinder, da wo sie sich nur irgendwie verantworten lasst, gefordert und unterstutzt werden musste; ware es auch nur in der Form der Zuwendung der Kostgelder an die Eltern ihrer eigenen Kinder, fur deren Unterhalt und Betreuung die offentliche Hand, sei es in fremden Pflegeplatzen, sei es in Anstalten, eben doch schliesslich aufzukommen genotigt ist.

Statt dessen gehen zahlreiche Behorden, und zwar zum Teil in besten Treuen, geradezu darauf aus, durftigen Eltern die elterliche Gewalt uber ihre Kinder zu entziehen, ihnen diese wegzunehmen, um sie anderwarts zu versorgen. An die materiellen, sittlichen und ethischen Schadenfolgen, die ein derartiges Vorgehen zwangslaufig zeitigt — zeitigen muss! — scheint niemand zu denken. Dass etwa der Verantwortung[s]losigkeit vieler Eltern gegenuber ihrem Nachwuchs geradezu Vorschub geleistet, dass ihre Hauslichkeit dadurch zur Abfutterungs- und Schlafstatte entwurdigt wird, welche Leiden damit sowohl uber noch einigermassen pflichtbewusste Eltern, aber in noch erdruckenderem, oft das ganze Leben belastender Weise uber die entwurzelten Kinder verhangt werden, scheint so unerhort schwer begreiflich zu sein, dass man den zustandigen Behorden das Verstandnis dafur offenbar nicht zumuten darf! Dabei durften sie sich immerhin sagen, dass beispielsweise, angesichts der konkreten, nun in aller Oeffentlichkeit erorterten Falle, es den Eltern des Verdingbuben von Madiswil doch wohl schwerlich eingefallen ware, ihm geschlechtlich zu pervertieren, dass ferner der doch offenbar keineswegs vorbildliche Vater des kleinen Pauli Zurcher es sich sicherlich nicht hatte zu Schulden kommen lassen, sein Kind in der bekannten himmelschreienden, grausamen Weise langsam zu Tode zu martern.

Man schaffe den durftigen Familien hinreichenden Verdienst, man behebe ihre chronische Wohnungsnot, man unterstutze sie materiell in ihren eigenerzieherischen Bestrebungen, die, weil naturgegeben, nur ausnahmsweise unvorhanden sind, und man wird es erleben, dass die Zahl der versorgungsbedurftigen Kinder rasch abnehmen und nicht, wie es heute, im Zeitalter hemmungsloser Ehescheidungsindustrie und steten erpresserischen Lohndruckes zu erwarten steht, stets noch wesentlich anschwellen wird.

Das Pflegekinderelend, das — verhehlen wir es uns nicht! — eher am Zu-, statt am Abnehmen ist, wird lediglich durch unser aller soziale Gewissenlosigkeit ermoglicht und gefordert. Hier aber kann nur ausdauernde Aufklarung, eindringliche, unausgesetzte Bearbeitung der offentlichen Meinung durch alle uns zur Verfugung stehenden Mittel den Weg zur sittlichen Heilung anbahnen, ohne welche jede andere Hilfeleistung, ware sie noch so wohl gemeint und noch so reichlich, eben doch schliesslich bloss im Zustand des Versuches mit untauglichen Mitteln verdammert.

*

Man hat versucht und versucht heute neuerdings, dem Pflegekinderelend gesetzgeberisch beizukommen. Obwohl wir uns praktisch nicht allzuviel davon versprechen, sind wir doch weit davon entfernt, dieses Vorgehen abzulehnen, sondern begrussen es im Gegenteil, dass auch von dieser Seite her etwas Veredelndes wenigstens angestrebt wird. Ware es

auch nur, um durch die Erortderung der Gesetzesvorlagen die Belange der Armenerziehung und der Betreuung der Pflegekinder in Fluss zu erhalten. Dabei verhehlen wir uns nicht, dass ein asozial verkummerter Polizei- und Beamtenstaat an sich unfahig zu einer weitblickenden, wirklich fruchtbaren Sozialgesetzgebung ist und bleibt. Aber ware dem auch anders, gelange es ihm, auch sozial und menschlich zu legislieren, so bliebe immer noch die Frage offen, ob und wie dann nachtraglich die einmal zu positivem Recht gediehenen Gesetze angewandt wurden.

Wie berechtigt diese Frage ist, geht unter anderem auch daraus hervor, dass es uns wahrhaftig keineswegs an wohlklingenden, vielleicht ursprunglich sogar auch wohlgemeinten Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verfugungen, Verordnungen und Reglementen, noch an Institutionen auf dem Gebiete der Armen und Pflegekindererziehung gebricht. Es bedarf sogar eines besonderen Studiums, sie auch nur oberflachlich kennen zu lernen. Trotzdem vermindern sich die skandalosen, aufsehererregenden Schauerfalle nicht, sondern sie vermehren sich fortwahrend. Denn was scheren uns die Gesetze?

Da haben wir beispielsweise den ersten Absatz des Art. 368 unseres Zivilgesetzbuches. Er lautet: „Unter Vormundschaft gehort jede unmundige Person, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet.“

Also unsere Pflegekinder, gleichviel ob sie bei Privaten oder in Anstalten untergebracht sind! Je nun: kein Zehntel davon erfreut sich eines Vormundes. Dort aber, wo sich wirklich einer vorfindet, erkundige man sich einmal, ob und wie er sich seiner Mundel annimmt, ob er sie auch nur einmal jahrlich personlich vor Augen hat; ob er zur Ausubung vormundschaftlicher Pflichten uberhaupt befahigt ist! Wir raten jedem, diese Probe einmal vorzunehmen — er wird darob seine blauen Wunder erleben!

*

Die gegenwartige Papiernot, die in den Augen unserer Obrigkeit selbstverstandlich die Not der armen Pflegekinder an Bedeutung und Dringlichkeit weit uberwiegt, drangt uns zu eiligem Schluss.

Allzuvielen von dem, was zu der uns beschaftigenden Angelegenheit gesagt werden musste, konnten wir hier nicht einmal andeutungsweise streifen.

Fassen wir daher kurz zusammen, was wir anders gern eingehend begrundet haben wurden.

Vor allem Sorge man fur die Mittel zu wirklichem, wirksamem, nicht bloss papierennem Familienschutz in der vorangedeuteten Weise.

Man sei fur standige, ausdauernde Publizitat aller Erziehungs- und Ertuchtigungsfragen besorgt und uberweise, wo es nur immer angeht, jeden skandalosen Einzelfall der offentlichen Gerichtsbarkeit, um ihn der Vertuschungs- und Verwedelungsmanie der Administrativbehorden zu entziehen.

Man sei darauf bedacht, dem Pflegekind nicht bloss die ihm selbstverstandlich gebuhrende Versorgung, sondern namentlich auch die ihm von Rechtes- und Billigkeitswegen zukommende Erziehung und Ertuchtung, zu seinem und der Gesellschaft Dauervorteil zuzubilligen, koste es, was es wolle. Denn was das kostet, wird sich schon binnen zweier Menschenalter reichlich bezahlt machen!

Man verlasse sich dabei weder auf gesetzgebende noch ausfuhrende noch administrative Behorden oder sonstige Institutionen, sondern setze sich, so sich

welche finden lassen, in Verbindung mit anderen persönlich für die benachteiligte, gequälte Jugend mit allen zu Gebote stehenden Mitteln solange ein, bis das Gewissen der Oeffentlichkeit nicht bloss aufgerüttelt und geweckt, sondern zu tätigem Aufbau willig und bereit geworden sein wird.

Schon um diesen doch so elementaren Erstanforderungen zu genügen, wird es der ernsthaften Anstrengung langer Jahre und vieler Menschen bedürfen. Da jedoch unmittelbare Dringlichkeit vorliegt, ist es umso gebotener, keinen Augenblick länger zu zaudern, sondern unverzüglich ans Werk zu gehen. Auch wenn jeder seiner Menschen- und Gewissenspflicht weitmöglich genügt, wird stets noch Allzuvielen zu tun übrig bleiben, das zu vollbringen uns schwerlich je vergönnt sein wird.

Wir dürfen nicht einmal erwarten, das Aufgehen der guten Saat selber zu erschauen, denn alles, was wurzelecht gedeiht, wächst so langsam, dass ein Menschenleben nicht hinreicht, den trotzdem wirksamen Wachstumsfortschritt wahrzunehmen.

Da hilft nur Vertrauen auf die Zukunft und auf das trotz alles gegenteiligen Anscheines eben doch sowohl im Einzelmenschen wie in der Gesellschaft vorhandene, keimbereite Gute!

Möge es jedem von uns gegeben sein, es, ob auch unerkant und unbemerkt, zu fördern!

*

Nachdem der obige Aufsatz von Herrn Dr. C. A. O. Loosli bereits geschrieben war, erhalten wir noch folgende Mitteilung, die eine deutliche Illustration des Pflegekinderelends darstellt. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls auf diesen neuen „Fall“ zurückzukommen. Wie wir soeben noch vernehmen, hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Bern das Ausschlussverfahren gegen sein Mitglied Dr. Gruber eingeleitet. Die Redaktion.

Ein Pflegekind-Skandal in Bern

Von einem neuen Fall von Misshandlung und Ueberanstrengung eines Pflegekindes wird in der Berner Presse ausführlich berichtet. Es handelt sich um den demnächst 16jährigen schwachsinnigen Knaben Gottfried Brügger, von Ziebach (Solo-

thurn), der bei der Familie des Berner Progymnasiallehrers Dr. Graber in Bern in Pflege gegeben wurde. Nach einem von der zuständigen Vormundschaftsbehörde eingeholten ärztlichen Gutachten eines Privatärztes liege ein Fall von Misshandlung, Unterernährung und übermässiger Beanspruchung durch Arbeit vor. Das Gutachten spricht von „schwerster psychischer Misshandlung, von blutunterlaufenen Stellen, Striemen, Frostbeulen und Geschwüren, und stellte ein Körpergewicht mit Kleidern von 40 Kilo fest.“ Wie der „Bund“ weiter berichtet, wurde das Untersuchungsrichteramt Bern auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht und ordnete eine gerichtsmedizinische Untersuchung an. Diese Untersuchung gelangte aber zum Schlusse, dass solche Schläge nicht als schwere Körperverletzung anzusehen seien, wenn sie keine gefährliche Körpergegend treffen und dann grösseren Schaden verursachen; auch eine Vernachlässigung im Sinne stärkerer Unterernährung scheine nicht vorzuliegen. Der Untersuchungsrichter gab der Angelegenheit darauf wegen schwerer Körperverletzung keine Folge gegen Dr. Graber, eröffnete dagegen eine Strafuntersuchung gegen Frau Dr. Graber wegen einfacher Körperverletzung.

Die Sache lag dann mehrere Monate vor dem Einzelrichter. Inzwischen verlangte der Anwalt des Kindes die Ausdehnung des Verfahrens auf Grund von Art. 134 Strafgesetzbuch, wegen Misshandlung eines Kindes unter 16 Jahren, und Art. 135 wegen Ueberanstrengung. Der Untersuchungsrichter hat sich diesem Begehren widersetzt. Doch hat die Anklagekammer dem Antrag entsprochen und den Fall an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen.

Das Blatt bemerkt: „Das gerichtsmedizinische Gutachten ist unterzeichnet von Dr. O. Franz, Assistenzarzt; Untersuchungsrichter in der Angelegenheit ist Gerichtspräsident Hilfiker. Der Gerichtspräsident, bei dem der Fall mehrere Monate hängig war, ist Dr. Schaad, sozialdemokratischer Stadtrat.“

Im gleichen Blatt veröffentlicht der Anwalt von Frau Graber eine Erwiderung, in der alle Beschuldigungen bestritten werden.

Die erforderliche Abklärung des Falles wird vom Ergebnis der Untersuchung und des Hauptverfahrens erwartet.

Schule, Erziehung und Kriminalität

Von Jugendanwalt Dr. Erwin Frey, Basel

Erziehungsschwierigkeiten während der Schulzeit, insbesondere im Pubertätsalter, brauchen, sogar wenn sie mit an sich schwerwiegenden Verstössen gegen das Strafgesetz verbunden sind, noch keineswegs das Vorzeichen einer Dauerverwahrlosung zu sein, sondern sind gelegentlich lediglich der äussere Ausdruck einer mit dem Abklingen der Pubertät langsam wieder verschwindenden Periode psychogener, vor allem neurotischer Störungen. Ein Fall dieser Art wurde in der Februannummer dargestellt. Häufiger jedoch ist es, dass gröbere Schulschwierigkeiten, besonders wenn sie schon im Primarschulalter auftreten und später andauern, neben anderen ein prognostisch wichtiges Symptom für eine meist charakterlich und erblich bedingte Fehlentwicklung sind, welche im Laufe der Jahre trotz aller Er-

ziehungsmassnahmen fast unaufhaltbar zur Asozialität führen kann. Wenn man die Lebensläufe erwachsener, vielfach vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher bis in die früheste Kindheit zurückverfolgt, so stösst man immer wieder auf die Tatsache, dass solche Menschen regelmässig schon in den ersten Schuljahren auffällige erzieherische Schwierigkeiten bereitet haben. Es sind meistens Schüler, die durch Unruhe den Unterricht dauernd stören, sich auf alle mögliche Weise Geltung zu verschaffen suchen, kein Interesse am Unterricht zeigen, ihre Mitschüler plagen und vor allem durch chronisches Lügen, Unpünktlichkeit und Unregelmässigkeit des Schulbesuches bis zum notorischen Schulschwänzen auffallen. Es zeigt sich, dass vor allem das notorische Schulschwänzen eines der sichersten Indizien für ein